

Zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) bezieht Stellung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (13. SGB II ÄndG). Wir äußern uns anwaltschaftlich im Interesse junger Menschen mit geringen Chancen, „die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“ (vgl. SGB VIII, § 13,1).

Aus unserer Sicht haben junge Menschen das Recht auf einen Sozialstaat, der sie in ihren individuellen Bedarfen fördert, ihre Teilhabe garantiert und ihnen verlässlich in Notlagen hilft. In unserer Stellungnahme beziehen wir uns explizit auf jene Teile des Gesetzentwurfes, die aus unserer Sicht Auswirkungen auf und Bezug zu jungen Menschen haben.

Vorweg stellen wir jedoch klar: Maßnahmen, insbesondere Sanktionen, gegen Elternteile treffen immer auch Kinder und Jugendliche. Ihre Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und eine stabile Zukunft werden aus unserer Sicht durch Leistungsminderungen massiv gefährdet. Daraus resultieren Einschränkungen in der persönlichen Entwicklung, die zu gravierenden Nachteilen im späteren Leben führen können. Familien, in denen junge Menschen (nach Definition im § 7 SGB VIII) leben, müssen von entsprechenden Änderungen in den §§ 7b, 31, 31a und 32a als Härtefall gesehen oder – besser noch – ausgenommen werden.

Zudem kritisieren wir die stigmatisierende Perspektive auf Millionen Menschen, die staatliche Leistungen beziehen und faktisch in Not sind. Durch wesentliche Änderungen im SGB II (u. a. §§ 15b, 31, 31a oder 32a) wird suggeriert, dass sie bewusst und vorsätzlich in ihrer Lage verharren. Dem widersprechen wir mit Verweis auf Statistiken und Studien zum Missbrauch staatlicher Leistungen.

Wir begrüßen, dass im Entwurf die berufliche Ausbildung junger Menschen priorisiert wird und sie besser bei der beruflichen Orientierung sowie bei der Einmündung in eine Berufsausbildung unterstützt werden sollen. Es wird richtig erkannt, dass die bestehenden Förderinstrumente und Förderregeln des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) noch nicht ausreichend ausgestaltet sind. Die ganzheitliche Beratung und Betreuung junger Menschen muss deswegen gestärkt werden – insbesondere bei jungen Menschen mit geringen Chancen; oder wie es im Gesetzentwurf heißt: in komplexen persönlichen Lebenslagen. Wir unterstützen folgende Aussage in der Problem- und Zielbeschreibung des Gesetzes: „Diese Förderlücke soll geschlossen werden. Junge Menschen müssen in ihrer persönlichen Entwicklung, ihrer beruflichen Orientierung und ihrer nachhaltigen Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bedarfsgerecht Unterstützung erhalten können. Die rechtskreisübergreifende Kooperation im Sinne einer Jugendberufsagentur soll deshalb gestärkt werden.“

BAG KJS | politik@bagkjs.de | bagkjs.de

Mitgliedsorganisationen Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) e. V. | Deutscher Caritasverband e. V. | Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos
IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauenarbeit – Deutschland e. V. | Kolpingwerk Deutschland – Bundesverband | Verband der Kolpinghäuser e. V. |
Landesarbeitsgemeinschaften in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin/Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen/Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Thüringen



Zu den Änderungen im Einzelnen:

Artikel 1: Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 3a (13. SGB II ÄndG): Vorrang der Vermittlung verstärken

Wir unterstützen den Vorschlag, für junge Menschen unter 30 Jahren das Ziel der nachhaltigen und dauerhaften Integration durch Qualifizierung und Weiterbildung zu erhalten. Aus unserer Sicht ist es notwendig, den Vorrang stärker zu betonen. Wir schlagen folgende Änderung für § 3a, Absatz 2 vor:

„Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. ~~Eine Ausnahme kann bestehen, wenn die Leistung erfolgsversprechender ist, insbesondere bei Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.~~ **es sei denn, die Leistung ist für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich. Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung ist insbesondere auszugehen, wenn leistungsberechtigte Personen unter 30 Jahren Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung nach diesem Buch, dem Dritten Buch oder auf anderer rechtlicher Grundlage erhalten oder an einer nach § 81 des Dritten Buches zu fördernden beruflichen Weiterbildung teilnehmen oder voraussichtlich teilnehmen werden.** Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Einstiegsgeld für eine selbstständige Erwerbstätigkeit nach § 16b.“

§ 10 (13. SGB II ÄndG): Erziehende frühzeitig aktivieren

Wir halten es für richtig, die wirtschaftliche Eigenständigkeit vornehmlich von Frauen zu fördern. Den im Gesetz gewählten Ansatz, den Zeitpunkt der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes zu senken, sehen wir jedoch kritisch. Es schreibt durch die Begründung offenkundig Frauen die Verantwortung für die Sorgearbeit um ein Kind zu. Eine entsprechende Regelung bedarf außerdem mindestens einer Betrachtung des Kindeswohls sowie eines verlässlichen Angebots an Betreuungsplätzen für Kinder.

§ 12 (13. SGB II ÄndG): Zu berücksichtigendes Vermögen

Aus unserer Sicht ist eine Abhängigkeit vom Lebensalter abzulehnen. Gerade bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres werden erhebliche Mittel für Bildung, Ausbildung oder Studium benötigt. Mit einem Freibetrag von 5000 Euro wird dieser Bedarf in keiner Weise abgedeckt. Wir empfehlen daher einen einheitlichen Freibetrag von 15.000 Euro ohne Altersklassifizierung wie in der bisherigen Regelung.

§ 15 (13. SGB II ÄndG): Weiterentwicklung Kooperationsplan, persönliches Angebot

Wir unterstützen den Ansatz eines Kooperationsplans und dessen Weiterentwicklung durch die Aufnahme eines persönlichen Angebots der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung. Primär für junge Menschen ist ein solcher „roter Faden“ wichtig. Im Falle junger Menschen sollten die Jobcenter bei der kontinuierlichen Begleitung und Prüfung die Träger der Jugendhilfe einbeziehen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Bezug auf die Änderungen im Artikel 2 zum SGB III.

§ 15a (13. SGB II ÄndG): Verpflichtung

Wir bedauern die Ablösung des Schlichtungsverfahrens zugunsten einer Verpflichtung durch Verwaltungsakt und lehnen diese ab, weil die Regelungen in § 15a dem Ansatz einer Kooperation im Sinne des § 15 widersprechen. Zudem wird im Gesetz kein „wichtiger Grund“ definiert. In Kombination

mit der Verpflichtung per Verwaltungsakt durch die Agentur für Arbeit wird Leistungsempfänger*innen keine direkte Reaktion gegen das Behördenhandeln eingeräumt. Mindestens Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und junge Menschen unter 25 Jahren sind von dieser Regelung auszunehmen.

Vor allem in Haushalten mit Kindern und Jugendlichen gibt es eine Vielzahl von Situationen, die als „wichtiger Grund“ das Versäumen eines Erstgespräches rechtfertigen.

§ 16h (13. SGB II ÄndG): Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Wir begrüßen die redaktionelle Klarstellung und teilen die Einschätzung, dass die Formulierung das Instrument stärkt und langfristig darauf abzielt, dass jeder junge Mensch eine Ausbildung beginnen kann. Hervorheben wollen wir die Ergänzung zur Förderung zusätzlicher Betreuungs- und Unterstützungsleistungen. Die Aktivierung und Stabilisierung sowie eine frühzeitige, intensive berufsorientierte Förderung sind sinnvoll.

§ 22 (13. SGB II ÄndG): Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Aufgrund der Expertise der Jugendsozialarbeit mit von Armut und Wohnungslosigkeit betroffenen jungen Menschen kritisieren wir, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung als Druckmittel herangezogen werden. Die Wohnungslosigkeit junger Menschen steigt seit Jahren und wird durch die ergänzenden Formulierungen im Änderungsgesetz aus unserer Sicht verschärft. Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche Leidtragende von Wohnungslosigkeit ihrer Eltern werden, die durch den veränderten § 22, Absatz 1,4 Erstens und 1,4 Zweitens drohen.

Die Ergänzung, wonach Mieter*innen den Verstoß gegen die §§ 556d und 556g des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) rügen sollen, wenn die Miete nach § 556d BGB die zulässige Höhe übersteigt, wird aus unserer Sicht die Bereitschaft von Vermieter*innen senken, Wohnraum an Menschen im SGB-II-Bezug zu vermieten, und somit das Risiko der Wohnungslosigkeit stark erhöhen. Während Vermieter*innen finanzielle Möglichkeiten besitzen, Rechtsmittel gegen die Rüge einzulegen, werden Mieter*innen rechtlich wehrlos bleiben. Zudem stellen Bund, Länder und Gemeinden bisher nur mangelhaft finanzierbaren und geeigneten sozialen Wohnraum in Städten und Gemeinden zur Verfügung. Die Neuregelung dürfte nicht nur dem Grundrecht auf Menschenwürde (Artikel 1 GG) widersprechen, sondern auch dem Recht auf Freizügigkeit (Artikel 11 GG).

Problematisch werten wir ebenso die Ergänzungen im § 22, Absatz 4. Es ist zu befürchten, dass die Leistungsträger in Regionen mit verfügbarem, finanzierbarem Wohnraum durch die Verschiebung von Leistungsempfänger*innen überfordert werden. Leistungsempfänger*innen – insbesondere Kinder und Jugendliche – werden bei Anwendung des Gesetzes aus ihrem Umfeld gerissen. Diese Regelung widerspricht dem Ziel, Menschen in sozialversicherungspflichtige Arbeit zu vermitteln, wenn sie wegen unangemessener Mieten umziehen müssen.

§ 31a (13. SGB II ÄndG): Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Aus unserer Sicht der Jugendsozialarbeit ist wichtig, dass junge Menschen unter 25 Jahren nicht umgehend sanktioniert werden. Wir unterstützen daher den § 31a, Absatz 6: Danach sollen junge Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Sanktionen dürfen erst nach einer Beratung und Anpassung des Kooperationsplans greifen.

Artikel 2: Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 9b SGB III: Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung junger Menschen zuständigen Beteiligten

Die gesetzliche Verpflichtung der Agenturen für Arbeit zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Beteiligten anderer Rechtskreise zur Förderung junger Menschen wird im Artikel 2, Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuches SGB III, hier § 9b klar geregelt. Das ist im Grundsatz richtig.

Im SGB II und im SGB VIII bleiben diese Verpflichtung nicht in gleicher verbindlicher Weise abgebildet. Für öffentliche Träger der Jugendhilfe ist unter anderem im § 81 SGB VIII, für die zuständigen Träger der Sozialleistungen im § 18 SGB II die Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten unzureichend verbindlich normiert. Die Umsetzung des § 9b ist aus unserer Sicht komplex, denn die verfassungsmäßige Trennung von Aufgaben der allgemeinen Fürsorge einerseits und Leistungen der Eingliederungsförderung andererseits sind neu zu gestalten. Die grundsätzliche Trennung der zuständigen Rechtskreise muss gewahrt bleiben, die handelnden Akteure müssen zugleich zu einer Zusammenarbeit neuer Qualität ermächtigt und verpflichtet werden. Wir empfehlen daher nachdrücklich, die Verpflichtungen zur Kooperation auch in § 18 SGB II und § 81 SGB VIII klar zu formulieren.

Mit dem Ziel, inklusive Jugendberufsagenturen und eine akteursübergreifende Beratung und Netzwerkarbeit zu schaffen, sollten im § 9b zudem die Integrationsfachdienste aufgrund ihrer spezifischen Zuständigkeit am Übergang Schule-Beruf explizit ergänzt werden.

§ 10 SGB III: Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen

Es ist positiv zu bewerten, wenn alle mitwirkenden Akteur*innen in Jugendberufsagenturen durch Gesetzesgrundlagen zur Kooperation berechtigt und verpflichtet werden. Allerdings könnte sich durch die im § 10 SGB III vergleichsweise starke Rechtsgrundlage ein Ungleichgewicht zwischen Jobcentern, Jugendhilfe und Arbeitsagenturen ergeben. Dies droht umso mehr, weil die Arbeitsagenturen nach § 10 Absatz 1 künftig auf die Entstehung und die Fortführung einer rechtskreisübergreifenden Kooperation hinwirken sollen.

Die Expertise der öffentlichen Träger in der kommunalen Jugendhilfe und die der freien Träger der Jugendberufshilfe in der Zusammenarbeit auf Grundlage des § 4 SGB VIII darf durch eine mögliche Dominanz der Agenturen für Arbeit in der Kooperation nicht in den Hintergrund gedrängt werden. Weil die Agenturen für Arbeit zugleich weitreichende Befugnisse für Aufgaben und Zielgruppen im § 28b erhalten sollen, die bisher in der Zuständigkeit der Jobcenter oder der kommunalen Jugendhilfe liegen, muss das Miteinander auf Augenhöhe festgeschrieben werden.

Der Gesetzgeber adressiert zugleich ein existierendes Problem, weil tatsächlich keiner der typischen Akteur*innen in Jugendberufsagenturen ermächtigt ist, Ressourcen für eine derartige Koordination im Rahmen einer zwischenbehördlichen Kooperation einzubringen. In vielen Jugendberufsagenturen sorgt dies unter anderem dafür, dass die Zusammenarbeit mehr einem Nebeneinander gleicht. Aus unserer Sicht würden Kooperation und Zusammenarbeit durch ein gemeinsames Budget deutlich gestärkt.

Im § 10 Absatz 2 ist positiv hervorzuheben, dass die Jugendberufsagenturen als Akteur hervorgehoben werden. Allerdings ist im gleichen Paragraphen der Begriff der **Zielgruppe** unklar. Der Begriff darf aus unserer Sicht nicht als eine Verengung einer Zielgruppe innerhalb junger Menschen verstanden werden. Bei der Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen kommt es primär darauf an, dass diese allen jungen Menschen offensteht, die einen Bedarf nach Unterstützung und Beratung haben. Es müssen individuell geeignete Leistungsangebote bereitgestellt werden. Wir schlagen daher folgende Änderung für § 10 Absatz 2 vor:

„In den Jugendberufsagenturen können die Agenturen für Arbeit ~~gemeinsam~~ gleichberechtigt und nach Zustimmung mit den Beteiligten ~~eine Zielgruppe~~ sowie im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten aufeinander abgestimmte Leistungsangebote **für junge Menschen mit unterschiedlichen Bedarfslagen** festlegen **und das Angebotsspektrum kontinuierlich weiterentwickeln.**“

Unbedingt sollte ein transparenter und fairer Verteilungsmechanismus für finanzielle Mittel und Ressourcen festgelegt werden, der sicherstellt, dass alle Akteur*innen gemäß ihren Aufgaben und Bedürfnissen ausgestattet werden.

Zudem sollte im § 10 oder für Jugendberufsagenturen bundesweit ein einheitlicher, qualitativer und verbindlicher Rahmen über deren Finanzierung, Auftrag und Struktur geschaffen werden.

§ 28b SGB III: Umfassende Beratung

Der Auftrag der Agenturen für Arbeit wird durch § 28b deutlich erweitert. Umfassende und ganzheitliche Beratung und Betreuung sowie die Anwendung eines Fallmanagements sind bislang Aufgabe der öffentlichen und – im Sinne der Subsidiarität in deren Auftrag – der freien Träger im SGB VIII; sie beraten zu Leistungen im SGB II sowie SGB III und halten entsprechende Angebote für junge Menschen vor. Diese Erweiterung des Auftrags der Agenturen für Arbeit vor Ort im § 28b darf die bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen durch andere Rechtskreise und Träger keinesfalls ersetzen. Es ist daher unabdingbar, dass die Träger der Jugendhilfe explizit genannt werden und deren Zuständigkeit von den Agenturen für Arbeit als Leistungserbringer zu berücksichtigen ist. Denn Träger der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendsozialarbeit, verfügen über jahrzehntelange Erfahrung in der Sozialen Arbeit mit jungen Menschen und arbeiten nach Qualitätskriterien, die regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt werden. Die Agenturen für Arbeit sollten deswegen hauptsächlich über Angebote der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII informieren.

Für den § 28b Absatz 1 schlagen wir folgende Änderung vor: „Die Agentur für Arbeit berät junge Menschen umfassend und nachhaltig mit dem Ziel der Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit. Sie ~~berät~~ informiert auch über Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Träger, insbesondere der Träger der Jugendhilfe.“

Bisher haben die Agenturen für Arbeit nach unserer Kenntnis kaum oder keine Erfahrungen in ganzheitlicher Beratung und Betreuung, im Fallmanagement und in aufsuchender Arbeit. Auf Wissen und Erkenntnisse aus dem Rechtskreis SGB II soll zwar zurückgegriffen werden. Wir haben jedoch Sorge, dass die Agenturen an dieser herausfordernden Aufgabe scheitern, zumal zeitnah mit der Umsetzung begonnen werden soll.

Wir empfehlen dringend, auf die umfangreiche Expertise der Träger von Jugendsozialarbeit zu setzen und im Sinne der §§ 9b und 10 im Rahmen der Jugendberufsagenturen die Aufgaben untereinander nach der jeweiligen Kompetenz zu koordinieren. Wir schlagen daher folgende Änderungen für § 28b Absatz 2 vor: „Bei besonderem Unterstützungsbedarf junger Menschen ~~erbringt~~ koordiniert die Agentur für Arbeit gemeinsam mit den Akteuren der anderen beteiligten Rechtskreise eine ganzheitliche Beratung und Betreuung, wenn dies für die Erreichung der Ziele des Absatzes 1 erforderlich ist. Dabei sind alle Lebensumstände ~~des der~~ jungen Menschen zu berücksichtigen, **insbesondere deren familiären und sozialen Hintergründe**. Die Leistung kann auch aufsuchend erfolgen. Sie kann zur Koordinierung und intensiven Begleitung der Unterstützung im Rahmen eines Fallmanagements umgesetzt werden.“

Die Änderungen in § 28b, Absatz 3 und 4 unterstützen wir.

§ 31a SGB III: Informationen an junge Menschen ohne Anschlussperspektive

Wir unterstützen die Ergänzung, dass die Agentur für Arbeit über Leistungen der wesentlichen Akteure einer Jugendberufsagentur nach § 10 informieren soll.

§ 31b SGB III: Schwer zu erreichende junge Menschen

Mit dem § 31b SGB III wird eine analoge Förderung zum § 16h SGB II geschaffen. Ein vergleichbares Instrument fehlt im SGB III bislang. Wir unterstützen diese Ergänzung grundsätzlich. Um zu verhindern, dass das geplante Instrument in das Handlungsfeld des SGB VIII eingreift, wenn künftig auch die Agenturen für Arbeit bei schwer zu erreichenden jungen Menschen beraten und betreuen, muss die Aufgaben- und Zielgruppenzuständigkeit weiterhin eindeutig bei der Jugendhilfe bleiben. Unbedingt sind bei der Leistungserbringung anerkannte Träger der Jugendhilfe einzubinden. Aufgrund ihrer Expertise in der sozialpädagogischen Arbeit mit schwer erreichbaren jungen Menschen können sie diese vor Ort mit entsprechend niedrigschwelligen Angeboten erreichen und nachhaltig unterstützen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Verbindung mit dem Zuwendungsrecht in § 31b Absatz 4.

§ 48a SGB III: Berufsorientierungspraktikum

Die Erstattung der Unterbringungskosten für junge Menschen, die Berufsorientierungspraktika durchlaufen, wird nicht mehr auf Grundlage der Sätze nach Berufsausbildungsförderung erbracht, sondern nach § 86 Nr. 1 SGB III. In Konsequenz steigt die maximale monatliche Pauschale auf 420 Euro. Weil auswärtige Praktikant*innen nach § 48a SGB III deutlich kürzere Aufenthalte zu finanzieren haben und damit auch potenziell höhere Kosten tragen als auswärtige Auszubildende, ist diese Bezugnahme sinnvoll. Auch bei Leistungen nach § 86 SGB III handelt es sich um Pauschalen, die keine Nachweiserbringung erfordern und eine bürokratiearme Handhabung ermöglichen.

Wir weisen darauf hin, dass in der aktuellen Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit zu § 81 SGB III durchweg nur von Mietkostenerstattung die Rede ist. Langfristige Mietverhältnisse werden junge Menschen in BO-Praktika aber gerade nicht eingehen, sie werden auf Hotels, Hostels, Boarding Houses oder Einrichtungen des Jugendwohnens zurückgreifen.

Fachliche Ansprechpersonen:

- Susanne Nowak (susanne.nowak@caritas.de)
- Michael Scholl (michael.scholl@bagkjs.de)